



Vorgehen bei Gesuchen um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht für die Geheimnisse verstorbener Patientinnen und Patienten

1. Allgemeines

Der Schutz des Patientengeheimnisses überdauert den Tod des Patienten. Der Anspruch auf Wahrung des Patientengeheimnisses ist unvererbbar und geht mit dem Tod nicht auf die Angehörigen über. Die Angehörigen haben deshalb keinen vererbten Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientendokumentation Verstorbener. Dementsprechend begründet beispielsweise ein Erbschein kein Einsichtsrecht. Auch eine zu Lebzeiten erfolgte Entbindung vom Arztgeheimnis überdauert den Tod des Patienten in der Regel nicht, sondern erlischt als höchstpersönliches Recht mit dem Tod.

1

Die Gesundheitsdirektion prüft stellvertretend für Verstorbene, ob deren Ärztinnen von der beruflichen Schweigepflicht entbunden werden können. Eine Entbindung wird nur sehr zurückhaltend vorgenommen nach eingehender Rechtsgüterabwägung. Damit die Gesundheitsdirektion diese Abwägung vornehmen kann, muss derjenige, der in die Patientendokumentation Einsicht nehmen will, ein entsprechendes Interesse an der Einsichtnahme geltend machen, und er hat dieses Interesse zu begründen. Wird es bejaht, muss dennoch das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden: Es wird nur in dem Umfang Einsicht gewährt oder Auskunft erteilt, wie das erforderlich ist. Die Interessen weiterer Angehörigen der verstorbenen Person sind abzuklären und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

2

Bei der Interessenabwägung und der Gewichtung des Geheimhaltungsinteresses des Verstorbenen wird – sofern Hinweise dazu vorhanden sind – dessen mutmasslicher Wille berücksichtigt.

3

Allein daraus, dass jemand mit einer Verstorbenen verwandt oder eng mit ihr verbunden war, kann nicht geschlossen werden, dass die Verstorbene dieser Person ihre Patientendokumentation ohne Einschränkung zugänglich gemacht hätte. In besonderem Mass gilt dies für psychiatrische Patientendokumentationen. Bei einer engen Verbundenheit besteht eher die Vermutung, dass die Verstorbene alle Informationen, die sie weitergeben wollte, auch weitergegeben hat und dass sie Informationen, die darüber hinausgehen, geheim halten wollte. Jedenfalls ist mit der Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses allein ein Gesuch um Einsichtnahme nicht genügend begründet.

4

2. Erforderliche Angaben

Es mag (nachvollziehbare) Gründe geben, weshalb ein Angehöriger Einsicht in die Patientendokumentation einer Verstorbenen haben möchte. Einer Einsichtnahme steht jedoch (möglicherweise) der Geheimhaltungsanspruch der Patientin entgegen. Der Angehörige hat deshalb zu begründen, weshalb und in welchem Umfang er Einsicht in die Patientendokumentation haben möchte.

5

Die Ärztin muss angeben, von wann bis wann der Patient bei ihr Behandlung war und was Diagnose und Behandlung waren. Dazu kommen Informationen zum Verhältnis zwischen Patient und Angehörigem (Hat der Patient den Angehörigen als Bezugsperson bezeichnet? Hat er sonst jemanden als Bezugsperson bezeichnet? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass

6

der Patient damit einverstanden gewesen wäre, dass der Angehörige Einsicht in die vollständige Patientendokumentation erhält? Oder enthält die Patientendokumentation im Gegenteil Hinweise, dass die Einsicht zu verweigern ist? Wie gut war die Beziehung zwischen Patient und Angehörigem? Wie stark war der Angehörige in die Behandlung des Angehörigen involviert? Gibt es weitere Angehörige, die Hinweise zum mutmasslichen Willen des Patienten geben könnten oder deren Interessen zu berücksichtigen wären?). Ohne diese Angaben ist die Gesundheitsdirektion nicht in der Lage, die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen.

Handelt es sich nach Ansicht der Ärztin nicht um einen klaren Fall, ist der Gesundheitsdirektion die Patientendokumentation einzureichen (allenfalls beschränkt auf die Austrittsberichte, wenn diese genügen, damit sich die Gesundheitsdirektion ein Bild von der Sachlage machen kann).

7

Der Arzt muss angeben, ob und weshalb es sich rechtfertigt, die Patientendokumentation herauszugeben. Die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht wird zwar von der Gesundheitsdirektion ausgesprochen. Es geht ihr jedoch das Gesuch des Arztes um Entbindung voraus. Dieser steht ebenfalls in der Verantwortung: Mit dem Einreichen des Gesuchs bringt der Arzt zum Ausdruck, dass er selbst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen zur Ansicht gelangt ist, dass es sich rechtfertigt, Einblick in die Patientendokumentation zu geben. Er hat deshalb kurz zu begründen, wie er zu diesem Schluss gelangt ist. Hält der Arzt selbst die Entbindung für nicht gerechtfertigt, so hat er dies in der Regel dem Angehörigen, der Einsicht in die Patientendokumentation verlangt, mitzuteilen. Ein Entbindungsgesuch bei der Gesundheitsdirektion dürfte sich in diesen Fällen erübrigen.

8